



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Δ: Die alte Municipalverfassung und die neue Organisation der politischen  
Behörden in Ungarn.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die alte Municipalverfassung und die neue Organisation der politischen Behörden in Ungarn.

Das längst Gefürchtete, das von Vielen Vorausgesehenes, nur Wenigen Unerwartete ist eingetroffen. Die Autonomie der ungarischen Municipien, das 800jährige Selfgovernment Ungarns ist vernichtet, vernichtet durch den Federzug eines fremden Ministers, ohne und gegen den Willen des ungarischen Volkes, ohne Parlament, ja selbst ohne Beirath von Vertrauensmännern.

Ich werde hier keine Kritik über die Centralisation und die Bureaukratie überhaupt folgen lassen; ich werde nur in Kurzem erörtern, was Ungarn an seinem Municipalwesen besessen, und man wird daraus schließen können, was es mit der Aufhebung desselben verloren, oder ob ein Volk überhaupt einen solchen Verlust ertragen kann.

Zu den ungarischen\*) Municipien gehörten: 55 Comitate, 52 königl. Freistädte und 4 freie Kreise; doch wir wollen hier nur von den Comitaten, als den wichtigsten und den größten Theil des Landes in sich fassenden sprechen; die freien Kreise wurden, mit nur geringen Modificationen, nach derselben Norm verwaltet, die königl. Freistädte standen so sehr unter Curatel der Regierung, daß sich in ihnen ein eigentliches Municipalleben gar nicht entwickeln konnte.

Das Comitatum bildete ein für sich bestehendes, in seiner Verwaltung selbstständiges, nur unter Contrale der königl. ungarischen Statthaltereie stehendes Ganze. — Die Verwaltung des Comitats wurde von Beamten geführt, welche dreijährlich von dem im Comitatum wohnenden Gesamtadel — nach Verböczi das Volk (populus) — gewählt. Jeder mündige männliche Adelige, der innerhalb der Grenzen des Comitats sein Domicil hatte, war ohne allen Census sowohl bei der Beamten- als Deputirtenwahl wahlfähig; die Wählbarkeit war nur bei den Reichstagsdeputirten an den Besitz eines adeligen Grundeigenthums geknüpft.

\*) Wir sprechen hier blos von Ungarn mit Kroatien und Slavonien. Siebenbürgen hatte sein eigenes, von dem ungarischen nur wenig abweichendes Municipalwesen; die Militärgrenze hatte auch in ihrer politischen Verwaltung eine militärische Verfassung.

Die Beamtenschaft des Comitats bestand aus folgenden Individuen:

1) Ein Obergespann, der in manchen Comitaten stets das älteste Mitglied einer gewissen Familie oder der Träger einer gewissen Würde war, in den meisten aber von dem Könige auf lebenslänglich ernannt wurde. Dieser bildete das Verbindungsorgan zwischen der Regierung und dem Municipium. An ihn wurden die der Comitatsversammlung vorzulegenden Regierungsrescripte entsendet; er präsidirte bei diesen Versammlungen, und legte bei den Wahlen die Candidatenlisten vor. Dieses Amt wurde durch den Umstand, daß die Obergespanne nur gering besoldet waren (1500 Gulden jährlich) und die dazu ernannten hohen Aristokraten meist andere, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmende Aemter bekleideten, zu einer den Besitzer hochehrenden, aber ihm wenig Macht verleihenden Würde.

2) Der erste und zweite Vicegespann. Der erste Vicegespann war die eigentliche Seele des Comitats. Er vertrat in Abwesenheit des Obergespanns vollkommen dessen Stelle, war Präses des obersten Gerichtshofs des Comitats und hatte die oberste Leitung aller Verwaltungszweige. Nur der Vicegespann konnte Reisepässe in die kaiserlichen Erbländer ertheilen.

3) Die Ober- und Unterstuhlrichter, welche nach der Größe des Comitats und dessen Eintheilung in Sessionen (járás) je 4—6 an der Zahl waren. Diese konnten mit Recht die Lebensadern des Municipalkörpers genannt werden, denn durch sie gingen die Verordnungen und Satzungen der Comitatsversammlung in das Leben des Volkes über, und kamen die Anforderungen und Beschwerden von da wieder zurück. Zum Amte des Stuhlrichters gehörten: a) die Befehle der Statthaltereie und der Comitatsversammlungen currentiren zu lassen und über deren Befolgung von Seiten der Ortsvorsteher und der Bevölkerung zu wachen; b) Die Volksconscription, so wie die Conscription der wahlfähigen adeligen Einwohner des Comitats; c) die Aufsicht über die Repartirung der vom Comitate auf einzelne Ortschaften ausgeworfenen Steuersummen unter den einzelnen Einwohnern; d) die Eincassirung der vom Landtage bestimmten freiwilligen Subsidien des Adels für die Regierung; e) die Aufsicht über Brücken-, Straßen- und Dämmebau; f) das Sanitäts- und Polizeiwesen, wozu auch das Ertheilen von Pässen für das Inland gehörte; g) Verpflegung und Einquartirung der Soldaten.

Dem Stuhlrichter wurde ein Adjunct unter dem Namen Juraffor (esküd) beigelegt, der ihn in seinem schweren Amte unterstützte, und mit diesem bildete der Stuhlrichter in gewissen Rechtsfällen einen Gerichtshof erster Instanz; beide nahmen Theil an den Patrimonialgerichtssitzungen (Herrenstühle) und wurden überhaupt in Criminal- und andern Untersuchungen als beglaubigte Personen betrachtet.

4) Zwei Ober- und mehrere Untersteuereinnehmer, welche die Abgaben des steuerpflichtigen Volkes einzucassiren hatten.

5) Ein Ober- und mehrere Unterschriftsführer (notarii), welche bei den Comitatsversammlungen das Protocoll führten, die Antwortschreiben und Unterbreitung an die Regierungsbehörden, so wie die zu currentirenden Beschlüsse des Comitats abfaßten und die Correspondenz mit den übrigen Municipien besorgten.

6) Ober- und Unterfiscale, welche die öffentlichen Anklagen führten, und als Sachwalter des nicht berechtigten, steuerpflichtigen Volkes auftraten.

7) Gerichtstafelbeisitzer (Tabulae judiciariae assessores), allgemein Táblabirák genannt, welche aus dem besitzenden und intelligenten Adel durch den Obergespann, meist auf Anempfehlung der Comitatsversammlung, ernannt wurden, und keinen ordentlichen Gehalt, sondern für ihre Leistungen bei der Comitatsgerichtstafel und Aussendung von Commissionen, Stattarien u. s. w. Diurnien bezogen.

Außer diesen eine gewisse Anzahl von Schreibern, Husaren, Panduren, Trabanten, Gefängnißwärtern und Dienern.

Den Schwerpunkt seiner Thätigkeit hatte aber das Municipium nicht in seiner Beamtschaft, sondern in den berühmten, im In- und Auslande oft besprochenen Comitatsversammlungen oder Congregationen.

Diese Versammlungen waren zweierlei, nämlich die viermal im Jahre unausbleiblich abzuhaltenden Generalcongregationen und die vom Obergespann bei außerordentlichen Veranlassungen zu berufenden Particularcongregationen. An den Congregationen konnte, wie an den Wahlen, jeder adelige Einwohner des Comitats persönlich Theil nehmen; doch wurden die Congregationen von dem Bauernadel nur spärlich besucht, weil sie, wenigstens viermal des Jahres abgehalten, diesen arbeitenden Adelsclassen zu viel Zeit raubten, während die Reichstags- und Beamtenwahlen nur alle drei Jahre einmal stattfanden und an und für sich so wichtig waren, daß sie kein Adeliges mit lebendigem — wenn auch nicht gesundem — Leibe ohne besondere unabwendbare Hindernisse vernachlässigte. — Nur wenn es galt in der Congregation eine besonders wichtige Motion durchzusetzen, einem anticonstitutionellen Regierungsrescript den Sieg zu verschaffen, oder demselben eine Niederlage beizubringen, wurde dieses schwere Geschütz des Municipalkrieges aufgeboden, und in den letzten Jahren, wo die Parteien sich am schroffsten gegenüberstanden, hat sich der Bauernadel selbst daran gewöhnt, den Congregationen eine größere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Präses der Congregation war der Obergespann, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter (Administrator), oder in Ermangelung eines solchen der erste Vicegespann.

In den Congregationen wurden vorgenommen:

a) Der Bericht über den Zustand des Comitats, über das Wirken der Beamtschaft und über etwaige besondere Vorkommnisse, welcher von dem Vicegespann verlesen und von der Versammlung begutachtet wurde.

b) Die Wahl der Reichstagsdeputirten, die Ausarbeitung der ihnen zu ertheilenden Instructionen, und die Zurückberufung derjenigen Deputirten, die durch

Uebertretung oder Mißachtung ihrer Instruction, oder sonstiges dem Geiste der Majorität des Comitats zuwiderlaufendes Betragen beim Reichstag das Vertrauen ihrer Committenten verloren hatten. In den Märzgesetzen wurden die Instructionen überhaupt, und also auch das Zurückberufungsrecht der Committenten abgeschafft.

c) Die Wahl der Beamten und die Klagen gegen deren Amtirung.

d) Die seit der vorigen Congregation herabgelangten Regierungsrescripte. Jeder Befehl der Regierung wurde nämlich an den Obergespann, in Ermangelung dessen an den Administrator oder ersten Vicegespann gesendet. Dieser konnte nur dann angenommen und in Ausübung gebracht werden, wenn der Gegenstand dringend war und durchaus nicht im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen stand; wofür aber der Vollzieher jedenfalls der Congregation verantwortlich war. War die Sache dringend, der Befehl aber ließ die Deutung einer Gesetzverletzung zu, so berief der Obergespann oder dessen Stellvertreter eine Particularcongregation zusammen, der die Regierungsverordnung vorgelegt wurde. In den gewöhnlichen Fällen wurden die Regierungsrescripte der Generalcongregation vorgelegt; diese nahm sie an und ließ sie currentiren, wenn sie mit den Reichsgesetzen nicht in Widerspruch standen; im entgegengesetzten Falle wurden sie nebst einer Vorstellung über deren gesetzwidrigen Charakter an die Regierung zurückgesendet, Ein Rescript von negativem, tadelndem oder ermahnendem Charakter wurde, wenn die Majorität sich dagegen aussprach, meist nur einfach ad acta gelegt. — Dies war das Hauptfeld, auf dem sich die Parteien geltend zu machen und einander den Sieg abzurufen strebten.

e) Die Repartirung der Steuern, welche zweierlei waren: die Kriegsteuer, welche von dem Reichstag bewilligt, und nach Porten\*) auf die Comitate repartirt wurde, und die Haussteuer, welche das Comitatum jährlich zur Deckung seiner Verwaltungskosten selbst festsetzte und nach Diken\*\*) auf die einzelnen Ortschaften repartirte. Die Festsetzung und Repartirung der Haussteuer stand unter directer Controle der königl. Statthaltereie.

f) Die Ausarbeitung neuer, für die innere Verwaltung nöthig gewordenen Statute und respect. deren Reformirung, welche mit den Reichsgesetzen nie in Widerspruch stehen durften und stets die Sanction des Thrones erhalten mußten. Verweigerte die Regierung einem von der Congregation ausgearbeiteten Statut die

\*) Eine Steuereinheit, die einst nach der Zahl der im Laude befindlichen Häuser genommen wurde, durch deren Thor (porta) ein Heuwagen einfahren konnte. Später verstand man darunter vier Bauernhöfe oder acht Häusler. In der letztern Zeit bedeutete porta nur eine gedachte Steuereinheit. Das ganze Land wurde in 6346 Porten eingetheilt und jedes Comitatum mußte nach der Zahl seiner Porten einen entsprechenden Theil der bewilligten Kriegsteuer aufbringen.

\*\*) Auch der Name einer kleinern Steuereinheit bei der Repartition der Haussteuer auf die Ortschaften.

Sanction, so wurde der Gegenstand den übrigen Municipien mitgetheilt und durch die Deputirten des Comitats als Beschwerde beim Reichstag vorgebracht.

g) Die Correspondenz mit den übrigen Municipien des Landes, welche einen bedeutenden Zweig des Municipalwesens bildete, da die Motionen, welche in einem Comitate gestellt und angenommen wurden, allen übrigen Municipien mitgetheilt, und dadurch eine gewisse Einheit in den Reformbestrebungen und eine Solidarität in der Opposition bewerkstelligt wurden. Wurde einem Comitate von einem andern eine der politischen Gesinnung der Majorität zuwiderlaufende Motion eingesendet, so wurden in einem Antwortschreiben dagegen Vorstellungen gemacht, oder der Brief einfach ad acta gelegt.

h) Die Ueberwachung aller Verwaltungszweige des Municipiums, die Einprotocollirung der Beschlüsse der etwa stattgehabten Particularcongregationen und der jährliche Bericht über den Zustand des Comitats an die königliche Statthalterei.

Endlich hielt nach Beendigung einer jeden Generalcongregation der oberste Gerichtshof des Comitats seine Sitzungen. Als Gerichtsstühle erster Instanz im Comitate galten nämlich: die Patrimonialgerichte oder Herrenstühle der größern Grundbesitzer; die Gerichtsstühle der mit einem geordneten Senat versehenen Städte und Marktflecken (die königlichen Freistädte bildeten eigene Municipien und gehörten also nicht hierher); der Stuhlrichter im Verein mit seinem Jurassor. Von diesen Gerichtsstühlen wurden die Rechtsfälle größtentheils zum Comitate appellirt. Der Gerichtshof des Comitats wurde *sedria* genannt und bestand aus den *Táblaviró's*, den Comitatsfiscalen, einigen Stuhlrichtern und Jurassoren unter Vorsitz des Vicegespanns. Von hier ging die Appellation an die hohe königliche Gerichtstafel und an die *Septemviraltafel*, welche beide zusammen die *curia regia* bildeten.

Betrachten wir nun das Ensemble dieser Verwaltungsform, so finden wir darin alle Garantien eines nach Freiheit und Ordnung zugleich strebenden Staatslebens. Das Municipium darf keinem vom Reichstage auf constitutionellem Wege gebrachten Gesetze die Ausführung versagen, oder gar dagegen handeln. Findet das Municipium sich durch ein solches Gesetz in seinen Rechten oder seinen Interessen gekränkt, so hat es das Recht, im kommenden Reichstag durch seine Deputirten dagegen zu reclamiren und auf Abänderung desselben anzutragen; aber bis dahin muß das Gesetz in seiner vollen Kraft bestehen und gehandhabt werden. Nur gegen solche Verordnungen der Regierung, welche entweder offen den Charakter von Ordnungen an sich tragen, oder in den bestehenden Gesetzen keinen Berechtigungsgrund haben, steht den Municipien das Recht der Gegenvorstellung und resp. der Ausübungsverweigerung zu. Die innere Verwaltung wird von Männern gehandhabt, die aus der Wahl des Volks hervorgegangen, und als einheimische mit den Localverhältnissen und den Bedürfnissen der Ein-

wohner wohl vertraut sind. In den Congregationen übt das Volk sein Recht der Ueberwachung der Verwaltung, so wie das Recht der Initiative wegen neuer Einrichtungen und Reformen aus. Die Regierung als oberstes leitendes Princip der gesammten Staatsverwaltung hat durch die jährlichen Berichterstattungen Gelegenheit, etwaige Mißbräuche oder Gesetzverletzungen zu überwachen, und theils durch gesetzliche Verordnungen dagegen einzuschreiten, im Widerspenstigkeitsfalle aber durch den Landtag die Zurechtweisung oder Züchtigung des widerspenstigen Municipiums zu bewerkstelligen. — Das Beamtenpersonal ist so klein an der Zahl und die Kosten der Verwaltung sind so gering \*), wie man sie kaum in einem Lande Europa's finden dürfte, und der Gang der Geschäfte erlitt dadurch nur unbedeutenden Aufschub, da er nicht an jenen Schneckenweg gebunden war, der die Bureaucratie so schwerfällig und gebrechlich macht. Die Beamten konnten jeder in seiner Sphäre das Gute fördern und das Böse hindern, ohne an die Laune oder Pedanterie eines übelwollenden oder mürrischen Vorgesetzten gebunden zu sein, und durften andererseits ihre Machtvollkommenheit nicht eigenmächtig erweitern, da sie der Generalversammlung für ihre Handlungsweise verantwortlich waren.

Aber trotz aller dieser Vortheile hatte das ungarische Municipalwesen große Mängel, und viele Uebel und Mißbräuche, besonders aber die Vernachlässigung Ungarns in vielen Zweigen der Verwaltung sind zum großen Theil diesen Mängeln zuzuschreiben. Allein diese Mängel sind nicht in der Municipalverfassung überhaupt, sondern einzig und allein in der Art und Weise, wie sie in Ungarn im Schoße der alten Verfassung gehandhabt wurde, zu suchen; besonders aber waren es die ausschließliche Berechtigung des Adels zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, die Steuerfreiheit des Adels und der Mangel einer von fremdartigen anticonstitutionellen Einflüssen freien verantwortlichen Regierung, aus welchen fast alle Uebel des ungarischen Municipalwesens erflossen.

Das Volk, wie es vor dem März bestand, und welches man gewöhnlich den *populus Verböczianus* nannte, war eine privilegirte Classe, die kaum den zehnten Theil der Bevölkerung bildete, von allen Staatslasten befreit war, und dennoch alle politischen Rechte im Staate überhaupt und im Municipium insbesondere ausschließlich ausübte. Die Wahl der Beamten wurde nicht durch Urwahlen oder durch gewählte Wahlmänner aus allen Theilen der steuerzahlenden Bevölkerung, sondern von dem außer dem Volke stehenden Gesamttadel vorgenommen. Die Wähler sowohl als die Gewählten disponirten also größtentheils

---

\*) Das Pesther Comitatz hatte auf eine Bevölkerung von einer halben Million Menschen ein Beamtenpersonal von 70 Individuen (ohne Táblabírók und Dienerschaft) und brauchte in den Jahren nach 1840 zur Besoldung desselben nicht viel über 30,000 Gulden Münze. Der wirkliche Mangel, der in manchen Zweigen der Verwaltung stattfand, hatte durch Hinzufügung einiger untergeordneter Beamten leicht ersetzt werden können.

über Summen, die nicht aus ihrem Beutel kamen, und vertraten Interessen, die ihnen fremd, ja oft den ihrigen feindlich waren. Es hing also blos von dem individuellen liberalen oder illiberalen, menschenfreundlichen oder egoistischen Charakter des Beamten ab, ob das Volk drei Jahre hindurch gut regiert, tyrannisiert oder — was noch schlechter — vernachlässigt werde, um dann bei einer neuen Wahl vielleicht noch schlimmer mitgenommen zu werden. Ueberhaupt wurden die Beamtenwahlen als rein politische Kämpfe der Parteien betrachtet, denn andere Interessen hatten weder Wähler noch Gewählte, als daß die Partei, welche ihre Männer in die Bureaus brachte, durch drei Jahre das Comitats beherrschte, mit Sicherheit ihre Candidaten für den Reichstag, und mit Wahrscheinlichkeit ihre Parteimänner auch bei der nächsten Beamtenwahl durchzubringen hoffen konnte. Hier wurde also nicht darauf gesehen, ob der Candidat zu dem Amte, für welches er sich aufstellen ließ, genügende Sachkenntniß und Fähigkeiten habe, sondern ob er auf diesem Posten die Interessen seiner Partei zu wahren und geltend zu machen wissen werde. So wurde z. B. bei der Wahl des Stuhlrichters, von dem besonders das Wohl und Wehe des rechtlosen Volkes abhing, vor Allem darauf reflectirt, ob der Candidat in seinem Kreise das Zutrauen des Bauernadels, und das Talent, diesen für die Interessen der Partei zu bearbeiten, besitze; mit einem Worte, ob er ein guter Kortes sei \*).

Um ein klares Bild von der Verfahrensweise der Parteien bei den Beamtenwahlen zu geben, wollen wir diesen Act des vormärzlich ungarischen constitutionellen Lebens etwas näher betrachten.

Einige Wochen vor Ablauf des Beamtenmandats kündigte der Obergespann den Tag an, an welchem die Wahl der neuen Beamten (Restauration) vorgenommen werden soll. Damals oder noch früher begannen die Agitationen der Parteien. Die hervorragenden Mitglieder derselben versammelten sich nämlich bei dem Chef der Partei im Comitats, und berathschlagten über die Mittel und Wege, welche man bei dem bevorstehenden Kampfe in Anwendung bringen soll. Hier wurde vor Allem eine Liste der vorzuschlagenden Candidaten verfertigt, und in allen Gegenden Männer beauftragt, die den Bauernadel für die Sache der Partei gewinnen sollten. Diese Männer standen meist selbst auf der Candidatenliste, oder ihre Erwählung wurde eben von dem Erfolg ihres Wirkens bedingt. Ferner wurde über das Aufbringen der Geldmittel berathen, welche zur Werbung unumgänglich nothwendig waren, da hier Wein, Musik und directe Bestechung bedeutende Rollen spielten. Das Geld wurde durch freiwillige Beiträge zusammengebracht, und dafür wurde mancher Neffe oder Vetter eines freigebigen Par-

\*) Bekanntlich wurden in Ungarn bei den Deputirten- und Beamtenwahlen förmlich Stimmen geworben. Manche Landedelleute aus dem besitzenden und intelligentern Adel, welche die Fähigkeiten besaßen, den Bauernadel (Kortes) zu gewinnen, wurden allgemein als vorzügliche Kortes bezeichnet.

teimitgliedes aus politischen Rücksichten in die Liste der Candidaten aufgenommen. Bot die Fraction einer andern Partei während der Werbungszeit ihren Anschluß an, so wurde die Candidatenliste mittels Uebereinstimmung modificirt, und einige Mitglieder der neuen Bundesgenossen aufgenommen; tauchte während des Kampfes ein neues bisher unbekanntes Cortes-Talent auf, so mußte ihm einer der Candidaten Platz machen, damit ja nicht die Partei eines solchen Kämpfers beraubt werde. Wie die Werbung selbst vor sich gegangen, ist allbekannt, und wir fügen nur noch hinzu, daß selbst die liberale Partei bei den damaligen Verhältnissen nicht immer die reinsten Mittel wählen konnte, und auch in ihren Beamtenlisten Nepotismus, Eigennuß und besonders Parteigeist oft das Bestreben, taugliche und wohlwollende Beamte in die Bureaus zu bringen, in den Hintergrund drängten.

Unter solchen Umständen konnte von eigentlicher Verantwortlichkeit der Beamten nicht wohl die Rede sein, denn die Partei betrachtete die Männer, welche sie in den Wahlen durchgebracht, als den Nerv ihres Lebens, und wenn deren Handlungsweise in den Congregationen angegriffen wurde, trat die ganze Partei für ihre Führer und Kämpfer in die Schranken, und so wurden oft offener Mißbrauch der Beamtengewalt, ja selbst Verbrechen durch Abstimmung für untadelhaft erklärt. Der Beamte selbst betrachtete seine Stellung, die ihm direct nur wenig einbrachte, nicht als einen Beruf, in einem gegebenen Kreise nach Kräften für das Wohl der Gesellschaft zu wirken, sondern als eine Belohnung für seine Parteiverdienste; und da das Volk, für welches und über welchem er amtierte, ihn weder befördern noch stürzen konnte, so war sein ganzes Streben nur dahin gerichtet, sich die Zufriedenheit seiner Partei zu erwerben und dieser ihre siegende Stellung im Municipium zu sichern. Dieses Verhältniß der Beamten zu ihrer eigenen und zu ihrer Gegenpartei machte auch das strenge Sondern der Geschäftszweige und die nähere Bestimmung des Wirkungskreises eines jeden Beamten unmöglich, und so wurde Vieles vernachlässigt, weil es von Jedem als nicht zu seinem Berufe gehörig bezeichnet wurde, Anderes wieder von Mehrern zugleich gehandhabt, weil sich Mehrere um die Befugniß dazu stritten.

Mit der Regierung stand das Municipium entweder in einem jeder Selbständigkeit entbehrenden, dienerischen, oder in einem höchst feindlichen, trotzen Verhältnisse, je nachdem die mit der Regierung im Bunde stehende conservative, oder die mit ihr in ewiger Opposition lebende liberale Partei obsiegte.

So kam es, daß in manchen Municipien den Gesetzverletzungen der unverantwortlichen Regierung alle Thore geöffnet wurden, während in manchen andern selbst die für das Municipium nöthigen Reformen auf unbesiegbare Hindernisse stießen, wenn sie von der Regierung ausgingen, weil einerseits die liberale Opposition die verhaßte Regierung kein Terrain gewinnen lassen wollte, und andererseits die Regierung ihre Reformen meist auf anticonstitutionellem Wege ein-

schmuggeln wollte, um so für jedes Stückchen materiellen Vortheil, den das Land erhalten sollte, einen Paragraphen von der Verfassung abzwacken zu können. — Die Nichtverantwortlichkeit der Regierung ließ es nicht zu, daß das Municipium zu seinem Obergespinn, der auch als Regierungsbeamter betrachtet wurde, je ein wirkliches Vertrauen gefaßt hätte, und so trachtete man stets seinen Wirkungsbereich zu beschränken; der Mangel an positiven Gesetzen für viele Zweige des Staatslebens ließ bei jeder Regierungsverordnung eine parteiliche Deutung zu, die Regierung konnte, ohne sich selbst zu compromittiren, nicht auf wirkliche Verantwortlichkeit der Beamten dringen, und sie controlirte die Handlungsweise der Beamten der liberalen Partei nicht als überwachende Behörde, sondern als Opposition machende Partei.

Diese Mängel wurden von der vormärzlich-liberalen Partei wohl erkannt, und eine ihrer Hauptbestrebungen war, die Municipien radical zu reformiren; allein bei den Grenzen, welche die alte Verfassung der liberalen Partei setzte, konnte, wie wir soeben auseinandersetzen, eine eingreifende Reform des Municipalwesens nicht wohl vorgenommen werden. Daß die liberale Partei auch dies wohl eingesehen, bezeugt ihr Programm von 1847, in welchem sie der Mangelhaftigkeit des Municipalwesens erwähnt, und zugleich der Begräumung jener Haupthindernisse gedenkt, welche die Reform desselben unmöglich machen. Unter a) wird auf Vertheilung der Staatslasten auf alle Einwohner des Landes, und auf Verantwortlichkeit der Regierung, unter b) auf Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an alle Classen der Bevölkerung gedrungen, denn mit diesen Errungenschaften mußte ein großer Theil der Uebel des Municipalwesens von selbst wegfallen, das Uebrige ist dann sehr leicht zu beseitigen.

In den Märzgesetzen hat die liberale Partei ihr Ziel erreicht, und die Municipien sahen einer schönen Zukunft, einer für alle Classen der Bevölkerung nur heilbringenden Umgestaltung entgegen. — Bei der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit aller Einwohner des Municipiums mußten Beamte an die Geschäfte kommen, die wirklich nur ihrer Befähigung und ihrer volkfreundlichen Gesinnung ihre Berufung zu verdanken haben; der Sieg der Partei konnte nicht mehr Zweck sein, sondern mußte Mittel werden, um das der Gesellschaft zuge dachte Gute zu errichten; die Verantwortlichkeit der Verwaltung mußte bei der Verantwortlichkeit der Regierung zu einer Wahrheit werden; das Mißtrauen gegen diese und das absolute Opponiren mußten aufhören; der Beamte durfte nicht mehr um die Gunst einer Partei buhlen, sondern mußte sich die Anhänglichkeit des Volkes zu erwerben streben, wenn er bei der nächsten Wahl in seiner Stellung belassen oder gar befördert werden wollte; die Verantwortlichkeit mußte die Beamten selbst drängen, sich ihren Wirkungsbereich und ihre Machtvollkommenheit genau bestimmen zu lassen u. s. w.

Nun ist Ungarn in fünf Kreise getheilt, die Namen der Comitate und der Grenzboten. IV. 1850.

Beamten sind beibehalten, aber nicht das Volk erwählt sich diese, sondern sie werden bis hinab zum letzten Schreiber von der Regierung ernannt; von Comitatsversammlungen keine Spur; die Statthalterei mit ihrem Statthalter an der Spitze ist auch ein bloßer Name, denn an der Spitze der fünf Kreise sitzen fünf Obergespänne, die nicht dem Statthalter, sondern direct dem Wiener Ministerium untergeordnet sind: an die Stelle des lebendigen Municipalwesens ist die todte Bureaukratie getreten. Δ.

### Eine Stimme aus England über Haynau und die Brauer Barclay's.

Brighton, 24. September.

Am Ufer des ewig blaugrünen Meeres läßt sich am unbefangenen über den blaugrünen Rücken eines geprügelten österreichischen Feldzeugmeisters räsonniren. Wenn in Deutschland nur halb so viel über diese mißliche Geschichte geschrieben wurde, als bei uns in England, dann dürfen Sie diese Zeilen ungedruckt bei Seite legen, sie werden Ihnen schwerlich etwas Neues sagen, aber bei uns ist jetzt die parlamentslose Zeit, die Riesenspalten unserer Blätter bedürfen außer der Riesenschlange noch menschliche Nahrung. Sie dagegen haben in Deutschland — wo ich nicht irre — irgendwo ein Parlament sitzen, Sie werden daher wahrscheinlich Haynau nicht so breitgeschlagen haben, als unsere Journalisten zu thun Müße haben. Hören Sie eine Stimme aus England.

Die Prügel sind historisch und die österreichischen Schulbücher, welche die alte griechische Geschichte nach ihrem eigenen Geschmack verstümmelt haben, werden kaum im Stande sein, sie wegzuleugnen. Daß Haynau in London eine praktische Lehre erhielt, wie schauerlich einem Menschen zu Muth ist, wenn er dem Tode wehrlos gegenüber steht, das — man darf es kühn behaupten — ist den Meisten von uns Engländern gar nicht unlieb; dagegen muß ich offen gestehen — es wäre uns lieber gewesen, wenn die einseitige Schlacht von irländischen Fäusten geliefert worden wäre. Die Nemesis hätte ihr Recht behalten, und wir Engländer hätten immer noch sagen können: „jeder Britte ist ein geborener Gentleman, er respectirt den Wehrlosen und den Fremden.“ Es ist dies eine Schwäche, wenn Sie wollen, aber daran ist zum Theil Deutschland Schuld: man hat es uns von drüben so lange eingeredet, daß wir lauter feinerzogene Jungen sind, bis wir daran geglaubt haben.

Zu ehrlich jedoch, um am Factum auch nur ein Komma in Gestalt eines Brauerbesens wegzuleugnen zu wollen, begnügen wir uns, die Sache im rechten Lichte zu erblicken. Wir haben unsern Mob, wie Sie Ihren Pöbel. Unser Mob hat oft das Herz auf dem rechten Flecke, wie Ihr Pöbel, den ich aus eigener